

Fischereiordnung Thumsee

für Jugend mit Mitglied des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V.

§ 1 Geltungsbereich:

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung (FO) gelten für sämtliche Gewässer des Vereines lt. Pachtvertrag mit Herrn Thomas Schmid vom Dezember 2013.

§ 2 Erlaubnisscheine:

Der zur Fischerei erforderliche blaue Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässerabschnitten.
- bitte wenden - (siehe Übersichtskarte) - **Seemösel gesperrt** -

§ 3 Zulässige Fanggeräte:

Es darf mit **einer** Handangel vom Ufer und mit **zwei** Handangeln od. Schleppangeln vom Boot gefischt werden.

§ 4 Zulässige Köder und Systeme:

Fliegen / Spinnrute erlaubt vom 16.03. - 15.12. / Schlepprute erlaubt vom 01.05. - 15.11.

Köder: mit allen Ködern und Systemen, auch Grundfischen mit maximal 3 Anbißstellen.

Hechtfischen mit zahnresistentem Vorfachmaterial. Alle anderen Köder sowie Fangmethoden, als die oben angeführten sind ausnahmslos verboten sowie das **Mitführen und die Benutzung von Echoloten oder echolotartigen Geräten!**

§ 5 Fangzeiten und Mindestmaße:

Außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen gelten folgende Fangzeiten und Mindestmaße:

	Zeitraum	Vereinsmaße		Zeitraum	Vereinsmaße
Bachforelle	16.03. mit 15.09.	30 cm	Schleie	01.07. mit 15.12.	30 cm
Seeforelle	16.03. mit 15.09.	60 cm	Zander	01.05. mit 15.12.	50 cm
Hecht	01.05. mit 15.12.	60 cm	Karpfen	- keine Schonzeit -	- kein Schonmaß -

Waller, Barsch, Aal, Aitel, ohne Fangmaß und Schonzeit

Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Wasser zurückzusetzen.

§ 6 Fischereigewässer und Grenzen:

Blaue Erlaubniskarte gilt für: -siehe Übersichtskarte (bitte wenden) -

Achtung: Zeitliche Grenzen beachten! – siehe Übersichtskarte - Gesperrt von 15.05. mit 15.09. von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr (vom Seewirt bis Zaun Ende Thumseebad). Betreten des Seebads und der dazugehörigen Stege ist nicht gestattet!

§ 7 Allgemein geltende Bestimmungen:

Nach dem Fang von zwei Fischen, von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist, ist die Fischerei sofort einzustellen. **Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind sofort mit Datum, Uhrzeit und Größe in die dafür ausgegebene Fangliste einzutragen.** Zum Fischen dürfen nur vereinseigene Boote in den See eingebracht werden. Jegliche anderen Arten von Wasserfahrzeugen sind verboten. Das Ausnehmen oder Schuppen von Fischen ist am und im Wasser verboten. Es dürfen keinesfalls Abfälle oder Innereien am oder im Thumsee entsorgt werden. Der gekennzeichnete Naturschutzbereich (durch Seil und Schilder) darf mit dem Boot nicht befahren werden. Die zum Fang ausgelegte Handangel (Ufer) darf nicht verlassen werden. Hältern von Fischen im Setzkescher ist verboten! Als Köderfische sind nur die aus dem Thumsee entnommenen Weißfische oder Barsche, etc. gestattet. Köderfischreusen und andere Fanggeräte zum Köderfischfang sind verboten. Fangbegrenzung = **5 Köderfische.**

§ 8 Eintragung bzw. Entwertung des Fischtages:

Pro Fischtage kann auf jedem Erlaubnisschein nur ein Tag entwertet werden. Die Eintragung des Fischtages im Erlaubnisschein hat mit Tinte oder Kugelschreiber mit Wochentag und 2-stelliger Zahlenangabe vor Beginn des Fischens zu erfolgen (z.B.: Mo. 01.05. oder Mo. 11.05.)

§ 9 Kontrollen:

Alle Fischereiberechtigten sind verpflichtet, jeweils den gültigen staatlichen Fischereischein, sowie der Erlaubnisschein und die Fangliste mitzuführen und auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen. Alle Vereinsmitglieder sind aufgefordert, unter Einhaltung ihrer Höflichkeitsformen Kontrollen vorzunehmen.

§ 10 Verstöße gegen die Fischereiordnung:

Widerrechtlich mehr eingetragene oder nicht eingetragene Fischtage und Verstöße gegen § 8 ist dem Schwarzfischen gleichgestellt, eine Meldung an die Vorstandschaft erfolgt. Bei schriftlich eingeladenen Arbeitseinsätzen, bei denen die Fischereiausübung untersagt ist, werden Zuwiderhandlungen (in dem Gewässer, in dem gefischt wurde) 5 Fischtage entwertet und eine Geldgebühr von 100.- € erhoben. Stehen keine ausreichenden Fischtage zur Verfügung, werden im nächsten Jahr die restlichen Tage auf der gleichen Fischstrecke gestrichen. Die Fischereiaufseher haben jede Kontrolle auf dem jeweiligen Fischereierlaubnisschein mit einem hierfür eigens vorgesehenen Stempel des Vereins zu kennzeichnen und mit Datum zu versehen. Bei sonstigen Zuwiderhandlungen gegen diese Fischereiordnung behält sich die Vereinsleitung weitere Schritte vor. Die Verpflichtung zum Ausfischen und sonstigen Vereinsarbeiten bleibt bestehen.

§ 11 Sonderregelung zur Fischereiausübung:

Das Fischen vom Boot aus ist nur vom 01.05. mit 15.11. erlaubt. Zu jeder Zeit ist dem Badebetrieb Vorrang zu geben. den Anordnungen der Wasserwacht ist Folge zu leisten. Im gesamten Auslauf ab Brücke und im Bereich Seemösl ist das Angeln ganzjährig verboten. Das **Nachtfischen ist bis 24.00 Uhr gestattet.** Das **Nachtfischen** auf Waller ist **ab 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr mit entsprechender Ausrüstung mit 2 Ruten vom Ufer erlaubt.** Als Köder sind **Wurbündel**, sowie **toter Köderfisch gestattet.** Dies geschieht aus Hegegründen und ist nur für Vereinsmitglieder vorgesehen. Es muss pro nächtlicher Fischaktion auf Waller nur eine Karte eingetragen werden. **Das Jugendschutzgesetz muss beachtet werden!** Es ist nicht erlaubt, die gefangenen Fische zu verkaufen oder gegen andere Güter zu tauschen. Das Anfüttern ist nicht erlaubt. Auf die Sicherheit aller Wassersportler und Seebesucher ist zu achten und sie als Teil des Thumsee's zu respektieren. Kinder/Enkelkinder (nur bis 18 Jahre), sowie Ehepartner von Vereinsmitgliedern, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind, dürfen **nur** in Begleitung des Vereinsmitgliedes (Opa, Oma, Ehemann bzw. Ehefrau) zu den gleichen Bedingungen wie das Vereinsmitglied fischen. Das gilt für Zehnerkarten bzw. Tageskarten.

§ 12 Erlaubnisscheine:

Werden die Erlaubnisscheine und Fanglisten nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, kann ein Jahreserlaubnisschein für das Folgejahr verweigert werden.

§ 13 Inkrafttreten:

Diese Fischereiordnung tritt am 25.02.2024 in Kraft.